

Swiss Medtech – Schweizer Medizintechnikverband

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau für Rehatechnik / Fachmann für Rehatechnik

vom **11. APR. 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Fachfrau oder der Fachmann für Rehatechnik ist eine Fachperson mit ausgewiesenen Kenntnissen des technischen Bereichs im Rehabilitationsprozess. Diese kann sie als angestellte Fachkraft beispielsweise in den folgenden Unternehmungen gezielt einsetzen:

- Geschäfte und Vertriebe für Rehabilitations-Hilfsmittel
- Rehabilitationszentren, Spitäler oder weitere Institutionen mit einer Rehabilitationsabteilung
- Hersteller von Reha-Hilfsmitteln

In Geschäften und Vertrieben für Rehabilitations-Hilfsmittel sind die Fachpersonen für Rehatechnik in der Regel verantwortlich für den gesamten Versorgungsprozess, von der Aufnahme der Kundendaten über die Beratung, Adaption, Reparatur bis hin zur Abgabe der Hilfsmittel. In Rehabilitationszentren, Spitälern oder weiteren Institutionen mit einer Rehabilitationsabteilung tragen Fachpersonen für Rehatechnik mit ihrer rehatechnischen Hilfsmittelversorgung in erster Linie dazu bei, dass die durch medizinische Fachpersonen oder Therapeutinnen und Therapeuten definierten Rehabilitationsziele erreicht werden. In Herstellerbetrieben sind Fachpersonen für Rehatechnik in den technischen Bereich involviert und in Zusammenarbeit mit der Werkstatt primär verantwortlich für Adaptionen und Reparaturen von rehatechnischen Hilfsmitteln.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Fachpersonen für Rehathechnik verfügen über folgende zentrale Handlungskompetenzen und sind fähig:

- Eine Umfeldanalyse durchzuführen, ein rehathechnisches Massnahmenkonzept zu erstellen und dieses vorzustellen
- Eine umfassende Beratung durchzuführen
- Eine Offerte zu erstellen und zu besprechen
- Rehathechnische Hilfsmittel zu bestellen, diese bereitzustellen, zu instruieren und abzugeben
- Reparaturen und Adaptionen rehathechnischer Hilfsmittel durchzuführen
- Arbeitsabläufe zu koordinieren und die Nachbetreuung der Kunden durchzuführen
- Adressatengerecht zu kommunizieren und mit Belastungen und schwierigen Situationen umzugehen

1.23 Berufsausübung

Fachpersonen für Rehathechnik übernehmen die Verantwortung für den Gesamtprozess einer rehathechnischen Hilfsmittelversorgung, die optimal auf die individuelle Situation der Kundin / des Kunden ausgerichtet ist. Unter Berücksichtigung der Vorstellungen ihrer Kundinnen und Kunden sowie den Vorgaben von Kostenträgern (z.B. IV) geben sie vorgefertigte Hilfsmittel ab und passen diese an. Die Versorgung stellen sie einerseits im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten und Institutionen sicher. Andererseits übernehmen sie direkte Kundenaufträge und setzen diese in Eigenregie um. Das Spektrum ihrer Leistungen reicht dabei von kleineren Aufträgen bis hin zu komplexen Aufgabestellungen, die ein umfassendes Massnahmenkonzept bedingen.

Fachpersonen für Rehathechnik haben Kundinnen und Kunden jeden Alters und mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Zudem stehen sie in regelmässigem Austausch und arbeiten mit verschiedenen Anspruchsgruppen, die unterschiedliche Interessen oder Bedürfnisse haben. Dies stellt hohe Ansprüche an die Kommunikation und Koordination.

Als Verantwortliche des gesamten Versorgungsprozesses verfügen sie über ein breites Spektrum an Ressourcen, die sie in ihre Arbeit einbringen, unter anderem fundierte Grundlagen zum Ausmessen von rehathechnischen Hilfsmitteln oder medizinisches Grundlagenwissen. Die Kundenversorgung ist ein Prozess, welcher stets erfasst, geplant, ausgeführt und evaluiert werden muss, was eine gute Vorbereitung, viel Hintergrundwissen und Weitsicht voraussetzt. Fachpersonen für Rehathechnik verfügen deshalb über Kenntnisse im Projektmanagement und kennen sich im Versicherungswesen zur Finanzierung der Hilfsmittel sowie mit versicherungsrelevanten Abläufen aus.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fachpersonen für Rehathechnik leisten mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag an die Gesellschaft, indem sie vorübergehend oder dauerhaft kranke, verletzte und / oder beeinträchtigte Personen dabei unterstützen, ein möglichst selbständiges Leben zu führen, sozial integriert zu bleiben und ihre zwischenmenschlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten. In gleichem Masse helfen sie ihren Kundinnen und Kunden mit der Hilfsmittelversorgung dahingehend, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten arbeitsfähig bleiben und in der Lage sind, am kulturellen Leben teilzunehmen. Neben der starken Kunden- und Dienstleistungsorientierung beachten die Fachpersonen für Rehathechnik aber auch die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen. Da sie versicherungsrelevante Aspekte berücksichtigen, ist ihr Tun zudem

von Bedeutung für (Sozial-)Versicherungen, um die Zweckmässigkeit einer rehathechnischen Hilfsmittelversorgung beurteilen zu können. Bei Reparaturen und Anpassungen von Hilfsmitteln achten die Fachpersonen für Rehathechnik nach Möglichkeit auf die Verwendung umweltfreundlicher Materialien und eine effiziente Nutzung der materiellen Ressourcen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Swiss Medtech – Schweizer Medizintechnikverband

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Fachgruppe Rehabilitation von Swiss Medtech für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem Reha-Betrieb (als reha-technische Fachkraft im Bereich der Hilfsmittelversorgung) verfügt;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

und

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Facharbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1 „Auftragsentgegennahme und Massnahmenkonzept“: Medizinisches Wissen, Kundendaten aufnehmen, Umfeldanalysen durchführen, Daten interpretieren und dokumentieren, Massnahmenkonzepte erstellen und vorstellen.

Modul 2 „Hilfsmittelabgabe, Koordination und Qualitätsmanagement“: Umfassende Beratungen (inkl. Versicherungswesen), Offerten erstellen und besprechen, rehathechnische Hilfsmittel instruieren und abgeben, Arbeitsabläufe koordinieren, Aufträge dokumentieren und archivieren, Nachbetreuung durchführen, eigene Arbeit organisieren und Prioritäten setzen, mit Belastungen und schwierigen Situationen umgehen.

Modul 3 „Adaptionen und Reparaturen rehathechnischer Hilfsmittel“: Reparaturen und Adaptionen, Bestellung, Bereitstellung, Instruktion und Abgabe rehathechnischer Hilfsmittel.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Facharbeit		
Position 1.1 Massnahmenkonzept	schriftlich	vorgängig erstellt
Position 1.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	30'
2 Berufskennnisse	schriftlich	2h
3 Hilfsmittelversorgung		
Position 3.1 Adaptionen	praktisch	20'
Position 3.2 Instruktion und Abgabe	mündlich	20'
Position 3.3 Reparaturen	praktisch	20'
4 Rollstuhlversorgung		
Position 4.1 Abklärung und Beratung	mündlich	15'
Position 4.2 Versorgungsvorschlag erarbeiten	schriftlich	30'
Position 4.3 Präsentation und Reflexion	mündlich	30'
	Total	4h 45'

Prüfungsteil 1: Facharbeit

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit der Zulassungsbestätigung einen Auftrag, wie er im Arbeitsalltag vorkommen könnte.

Sie erhalten mindestens folgende Informationen:

- Krankheitsbild einer fiktiven Kundin / eines fiktiven Kunden
- Beschreibung der Wohnsituation und Lebensumstände, ggf. dokumentiert mit Fotos

Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen basierend auf dem Auftrag vorgängig ein rechtechnisches Massnahmenkonzept inkl. Finanzierungsmöglichkeiten. Die schriftliche Arbeit ist beim Prüfungssekretariat bis spätestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn einzureichen. Die fristgerechte Abgabe der Facharbeit ist neben den Zulassungskriterien Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung (vgl. 3.31 dieser Prüfungsordnung).

An der Abschlussprüfung präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten in 15 Minuten ihre Facharbeit, ein rechtechnisches Massnahmenkonzept inkl. Finanzierungsmöglichkeiten. Daraufhin folgt ein 15-minütiges Fachgespräch mit den Expertinnen und Experten. Diese haben die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der Hilfsmittelversorgung oder Grundfragen, die im Zusammenhang mit dem Massnahmenkonzept stehen, zu vertiefen.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben zu Inhalt, Form und Ablauf usw. des Prüfungsteils Facharbeit sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 2: Berufskennnisse

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 3: Hilfsmittelversorgung

Mit dem Prüfungsteil Hilfsmittelversorgung werden verschiedene einfache Adaptions- und Reparaturarbeiten an unterschiedlichen rechtechnischen Hilfsmitteln überprüft. In einer Übungsanlage müssen die Kandidatinnen und Kandidaten einfache Adaptionen und Reparaturen gemäss Aufgabenstellung vornehmen. Zudem müssen sie die adaptierten Hilfsmittel instruieren und abgeben.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

Prüfungsteil 4: Rollstuhlversorgung

Mit dem mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil Rollstuhlversorgung wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Kundin / einem Kunden (Rollstuhlfahrerin / Rollstuhlfahrer) eine Abklärung und Beratung durchführen und auf dieser Basis einen Versorgungsvorschlag erarbeiten können. Mit der abschliessenden Präsentation und Reflexion wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten ein Konzept / einen Vorschlag präsentieren, ihr eigenes Vorgehen reflektieren und auf Fachfragen eingehen können.

Die geprüften Kompetenzen sowie weitere Angaben sind in der Wegleitung aufgeführt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurde.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFi ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau für Rehatechnik / Fachmann für Rehatechnik mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en technologies de réadaptation avec brevet fédéral**
- **Specialista in tecnologia di riabilitazione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Technician in Rehabilitation, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Fachgruppe Rehabilitation von Swiss Medtech legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Swiss Medtech trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 25.10.2013 über die Berufsprüfung für Fachfrau für Rehattechnik / Fachmann für Rehattechnik mit eidgenössischem Fachausweis wird per 31.12.2019 aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25.10.2013 erhalten bis 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 15. März 2019

Swiss Medtech – Schweizer Medizintechnikverband



Peter Biedermann
Geschäftsleiter Swiss Medtech

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11. APR 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung